

Stand: 07.03.2006

**Der Landesausschuss
für Berufsbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Empfehlung
zur**

**Umsetzung der Paragraphen 7 und 43 des Berufsbildungsgesetzes
und der Paragraphen 27 a und 36 Handwerksordnung
zur
Verbesserung der Ausbildungssituation in NRW**

vom 7. März 2006

1. Ausgangssituation

Das duale System der Berufsausbildung ist nach wie vor das beste Konzept für den Erwerb einer praxisnahen und bedarfsorientierten Berufsqualifikation und damit für den Eintritt in das Berufsleben. Es hat daher Vorrang.

Die Situation auf dem Ausbildungsmarkt stellt sich in den letzten Jahren allerdings zunehmend schwieriger dar. Die schwierige Wirtschaftsentwicklung, ein regional und sektoral unterschiedliches Angebot an Ausbildungsplätzen, ein verändertes Bildungswahlverhalten von Eltern und ihren Kindern wie auch gestiegene Anforderungen in den Ausbildungsordnungen erschweren es zum einen den Ausbildungsplatzsuchenden, im unmittelbaren Anschluss an ihren Besuch allgemein bildender Schulen einen Ausbildungsplatz zu erhalten. Zum anderen wird es für Betriebe immer schwieriger, ausbildungsfähige Bewerber zu finden.

Der Landesausschuss für Berufsbildung fordert alle Beteiligten auf, auch in Zukunft alles in ihren Kräften stehende zu tun, um den jungen Menschen in Nordrhein-Westfalen gute Ausbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten anzubieten. Der Landesausschuss stellt fest, dass Bildungswege für Jugendliche, die nach Ende des Besuchs einer allgemein bildenden Schule nicht unmittelbar in eine duale Ausbildung wechseln, zielführend, zeit- und ressourceneffizient sein müssen.

2. Zielsetzung

Der Landesausschuss empfiehlt daher der Landesregierung, in enger Abstimmung mit den Beteiligten, neue durch das Berufsbildungsgesetz eröffnete Möglichkeiten zur Schaffung von Angeboten für Schulabgänger und Schulabgängerinnen zeitnah auf der Grundlage des in der Anlage beigefügten Verordnungsentwurfs in einer auf zehn Jahre befristeten Verordnung umzusetzen. Hierzu sollen befristete Modelle entwickelt werden, die, unter Beachtung des Primats der dualen Ausbildung, zu einer Verbesserung auf dem Ausbildungsstellenmarkt und zu einer besseren Verzahnung von vollzeitschulischen Bildungsgängen mit der dualen Ausbildung führen.

Ziel ist es, entsprechende Initiativen schwerpunktmäßig auf die Regionen zu konzentrieren, in denen eine besonders schwache Lehrstellen-Bewerber-Relation gegeben ist. Hierbei soll insbesondere die Ausbildungssituation für Altbewerber verbessert werden.

Es ist sicherzustellen, dass die vollzeitschulischen Bildungsgänge sich hierfür eng an dualen Ausbildungsberufen ausrichten und es Jugendlichen ermöglichen, auch praktische Erfahrungen in Betrieben zu sammeln.

Die Einrichtung der schulischen Bildungsgänge soll sich in besonderer Weise an folgenden Kriterien orientieren:

- Regionalisierung (Schwerpunktsetzung auf Problemregionen)
- Bedarfsorientierung (Vorrang dualer Ausbildung, regionale Abstimmung, Ausschluss neuer Berufe, Nutzung vorhandener Kapazitäten, Ausrichtung am regionalen Bedarf der Wirtschaft)
- berufsorientierte Gestaltung und Durchführung der Bildungsgänge
- Begrenzung (Volumen und Dauer)

3. Eckpunkte für eine Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsreformgesetzes

3.1 Anrechnung von Bildungsleistungen

Der erfolgreiche Besuch eines Bildungsganges an einem öffentlichen oder einem als Ersatzschule genehmigten privaten Berufskolleg, der auf einen oder mehrere Ausbildungsberufe vorbereitet, kann, wenn der Lehrplan des besuchten Bildungsganges, bezogen auf ein Schuljahr von 40 Unterrichtswochen, mindestens 25 Wochenstunden Unterricht im berufsbezogenen Lernbereich vorsieht, auf die Ausbildungszeit in diesen Ausbildungsberufen wie folgt angerechnet werden:

- **Berufsgrundschuljahr, einjährige Berufsfachschule:**

Sechs oder zwölf Monate,

- **Zweijährige, zu einem mittleren Schulabschluss führende Berufsfachschulen:**

Sechs oder zwölf Monate,

- **Mehrjährige Berufsfachschulen, die zu beruflichen Kenntnissen und zur Fachhochschulreife führen:**

Sechs oder zwölf Monate,

- **Mindestens dreijährige Berufsfachschulen, die zu beruflichen Kenntnissen und zur Hochschulreife führen:**

Zwölf oder achtzehn Monate.

Die Anrechnung erfolgt auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden. Der Antrag ist an die zuständige Stelle zu richten.

3.2 Zulassung zur Abschlussprüfung

Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer einen mindestens dreijährigen Bildungsgang an einem öffentlichen oder einem als Ersatzschule genehmigten privaten Berufskolleg erfolgreich absolviert hat. Dieser Bildungsgang muss der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entsprechen. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er

- nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
- systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
- durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

Die vorgenannten Kriterien führen zu nachfolgenden, zusätzlichen Bildungsangeboten, die vorrangig zur Versorgung so genannter Altbewerber dienen.

Die zusätzlichen Bildungsangebote werden auf der Grundlage eines jährlich festzustellenden regionalen Konsenses zwischen dem Berufskolleg, der Arbeitsverwaltung, den zuständigen Kammern und Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften eingerichtet. Der regionale Konsens ist der Oberen Schulaufsicht nachzuweisen.

Für die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung bei der zuständigen Stelle gelten im Übrigen die Regelungen für die duale Berufsausbildung nach dem BBiG und der HwO analog. Im Rahmen der weiteren Abstimmung sind Lösungen für die Finanzierung der Prüfungen vorzusehen.

Im Einzelnen können folgende Bildungsgänge eingerichtet werden:

3.2.1 Vollzeitschulische Bildungsgänge in anerkannten Ausbildungsberufen gemäß BBiG und HwO unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Ausbildung orientiert sich an der für den anerkannten Ausbildungsberuf erlassenen Ausbildungsordnung, dem Rahmenlehrplan und dem Landeslehrplan nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs vom 26. Mai 1999.

- Die sachliche und zeitliche Gliederung des Bildungsganges orientiert sich an der Ausbildungsordnung, dem Rahmenlehrplan und dem Landeslehrplan.
- Die Ausbildungsordnung für den anerkannten Ausbildungsberuf ist Grundlage für die fachpraktische Ausbildung. Betriebliche Praxisphasen sind im Rahmen der Lernortkooperation vorzusehen. Die Auswahl der Praktikumsbetriebe erfolgt durch die Berufskollegs und in Absprache mit den zuständigen Stellen. Die fachpraktische Ausbildung in den Berufskollegs erfolgt nachrangig.
- Für die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung bei der zuständigen Stelle gelten die Regelungen für die duale Berufsausbildung nach dem BBiG und der HwO analog.

Die Errichtung eines Bildungsganges wird auf der Grundlage des Schulträgerbeschlusses von der obersten Schulaufsichtsbehörde zunächst als Schulversuch nach § 25 SchulG (zeitlich befristet) genehmigt. Mit dem Antrag auf Genehmigung eines Schulversuches ist der regionale Konsens zwischen dem Berufskolleg, der Arbeitsverwaltung, den zuständigen Kammern und Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften nachzuweisen. In den Bildungsgang können Jugendliche aufgenommen werden, die seit mindestens 6 Monaten ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben. Dies bedeutet konkret, dass Schulabgänger und Schulabgängerinnen des laufenden Jahres frühestens zum 01.02. des Folgejahres, Altbewerber hingegen bereits nach den Sommerferien mit dem schulischen Bildungsgang beginnen können.

3.2.2 Bestehende mindestens dreijährige vollzeitschulische Bildungsgänge, die auf einen Berufsabschluss nach Landesrecht und auf die Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf eines Berufsfeldes vorbereiten, unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Festlegung des mit der Assistentenausbildung verbundenen anerkannten Ausbildungsberufs erfolgt im regionalen Konsens.
- Die Ausbildung für den Beruf nach Landesrecht wird unter Nutzung der in den Lernbereichen der Stundentafeln gegebenen Bandbreitenregelungen um Inhalte des anerkannten Ausbildungsberufes ergänzt. Dabei sind Praktika im Umfang von in der Regel 20 Wochen vorzusehen.
- Der Lehrplan für den Bildungsgang sieht, bezogen auf ein Schuljahr von 40 Unterrichtswochen, mindestens 25 Wochenstunden Unterricht im berufsbezogenen Lernbereich vor. Die fachpraktische Ausbildung soll 50 % der gesamten Ausbildungsdauer umfassen.
- Im Anschluss an die Berufsabschlussprüfung nach Landesrecht wird ein in der Regel 28-wöchiges Praktikum abgeleistet, das inhaltlich auf die Ausbildungsordnung des anerkannten Ausbildungsberufes aufbaut, in dem die Berufsabschlussprüfung abgelegt werden soll. Dieses Praktikum ist in Betrieben abzuleisten. Die Auswahl der Betriebe erfolgt durch die Berufskollegs und in Absprache mit den zuständigen Stellen.
- Bei der Zulassung zur Berufsabschlussprüfung bei der zuständigen Stelle sind Praktika im Gesamtumfang von 48 Wochen nachzuweisen.

- Die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung bei der zuständigen Stelle setzt den Erwerb des Berufsabschlusses nach Landesrecht voraus.
- Für die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung bei der zuständigen Stelle gelten im Übrigen die Regelungen für die duale Berufsausbildung nach dem BBiG und der HwO analog.

Die Ergänzung eines bestehenden Bildungsganges ist der oberen Schulaufsicht zusammen mit dem Nachweis des regionalen Konsenses zwischen dem Berufskolleg, der Arbeitsverwaltung, den zuständigen Kammern und Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften anzuzeigen.

4. Der Landesausschuss für Berufsbildung wird sich mindestens einmal jährlich mit den eingerichteten Bildungsgängen befassen. Hierzu soll dem Landesausschuss von der Landesregierung mitgeteilt werden, wie viele Bildungsgänge, an welchen Standorten, mit wie vielen Teilnehmern und Abbrechern und welchen Erfolgsquoten durchgeführt werden.